

Zulässige Änderungen an Feuerschutztüren (Fassung Juni 1995):

In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Feuerschutztüren ist festgelegt, dass gewisse Änderungen an Feuerschutztüren möglich sind. Diese zulässigen Änderungen sind nachfolgend aus den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt, d.h. **die folgenden Änderungen an Feuerschutztüren sind möglich, auch wenn die einzelnen Punkte nicht ausdrücklich in der Zulassung genannt werden:**

1 Allgemeines

Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse gelten als nicht geregelte Bauprodukte, die des Nachweises ihrer Verwendbarkeit bedürfen (§ 20 Abs. 3 MBO 12.93). Der Nachweis wird vornehmlich durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt (§ 21 Abs. 1 MBO).

In den Zulassungen wird geregelt dass sich der Brauchbarkeits-nachweis auch auf die nachstehend aufgeführten Änderungen von Feuerschutzabschlüssen erstreckt.

Die Änderungen sind an Drehflügeltüren zulässig; es bestehen keine Bedenken, sie bei sinngemäßer Anwendung auch an Schiebe-; Hub- und Rolltoren vorzunehmen.

In den Zulassungen wird auf diese Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Bezug genommen. Für diese Änderungen bedarf es also keines weiteren Brauchbarkeitsnachweises.

2. zulässige Änderungen

2.1 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die auch an bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden können:

2.1.1 Anbringung von Kontakten, z.B. Reedkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschluss-überwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können. (siehe auch Abschn. 2.2.2)

2.1.2 Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbstverriegelndes oder motorisch angetriebenes Schloss mit Falle, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am „Schließblech“ nicht erforderlich werden.

2.1.3 Führung von Kabeln auf dem Türblatt

2.1.4 Einbau optischer Spione

2.1.5 Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.

2.1.6 Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe) aus Blech, z.B. Tritt- oder Kantenschutz.

2.1.7 Anbringung von Rammschutzstangen unter Verwendung ggf. erforderlicher Verstärkungsbleche.

2.1.8 Anbringung von geeigneten Panikstangengriffen, wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.

2.1.9 Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlfassungs-zargen sowie Anbringung von Wandanschluss-leisten bei Holzzargen.

2.1.10 Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und

Lage auf Glasscheiben.

2.1.11 Auf Holztüren Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm, jedoch max. 12 dm³ je Seite, und Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.

2.2 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die ausschließlich bei der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse durchgeführt werden dürfen. Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen bedürfen der zeichnerischen Festlegung.

Die Zeichnungen müssen von der/den Prüfstelle(n), die die Eignungsprüfungen im Zulassungsverfahren durchgeführt hat/ haben, genehmigt werden.

2.2.1 Anbringung eines Flächenschutzes zur Auslösung eines Signals

- außen aufgeklebt und bis zu 1 mm Dicke,
- außen auf Holztüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Sperrholzplatten,
- außen auf Stahltüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Fiber-/Kalzium-Silikat-Platten, ggf. mit ganzflächiger metallischer Abdeckung,
- Folien bis 1 mm Dicke im Innern von Stahltüren.

2.2.2 Zusätzlicher Einbau von Kontakten im Türblatt bzw. in der Zarge oder das Vorrichtungen von Aussparungen für derartige Kontakte.

2.2.3 Zusätzlich im oder auf dem Türblatt angeordnetes Riegelschloss (Motor,- Blockschloss). Bei Anordnung im Türblatt ist hierfür eine Schlosstasche einzubauen die hinsichtlich der Dicke der Isolierstoffe der Ausführung entsprechen muss, die für den Schlossbereich der zugelassenen Tür vorgeschrieben ist.

2.2.4 Einbau geeigneter elektrischer Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip, sofern sie aus Werkstoffen bestehen, deren Schmelzpunkt nicht unter 1000 °C liegt.

Diese elektrischen Türöffner dürfen nicht an Drehflügeltüren verwendet werden, die mit einem Federband als Schließmittel ausgerüstet sind.

Sie dürfen nicht mit Dauerentriegelung betrieben werden.

2.2.5 Einbau zusätzlicher Sicherungsstifte/-zapfen an der Bandseite und zusätzlicher Bänder.

2.2.6 Verwendung von Edelstahlblechen anstelle von (normalen) Stahlblechen gleicher Blechdicke.

2.2.7 Anordnung von Schloss und Drücker in anderer Höhenlage (Abweichung bis etwa 200 mm), z.B. für Kindergärten.

2.2.8 Führung von Kabeln im Türblatt

- bei Stahltüren in einem metallischen Schutzrohr (z.B. PG 7)
- bei Holztüren in einer Bohrung bis zu 8 mm Durchmesser oder in einer Ausnehmung bis 8 mm x 8 mm.

2.2.9 Änderung folgender Zargenmaße :

- größere Spiegelbreiten.

- Abkantungen am Zargenspiegel, z.B. Schattennut.

2.2.10 Einbau von Vorrichtungen zur Befestigung geeigneter Panikstangengriffe (siehe Abschnitt 2.1.8).

2.2.11 Zusätzlich zu dem vorhandenen Schlosssystem die Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von elektromagnetischen Verriegelungseinrichtungen.

Hierzu sind bei der Herstellung im Türblatt geeignete Befestigungspunkte vorzusehen. 1)

2.2.12 Wenn Türen ohne Bodeneinstand der Zargen eingebaut werden, ist an beiden Längsseiten jeweils ein zusätzlicher Anker 60 mm +/- 20 mm über OFF anzubringen.

3. Ausführung

Bei der Ausführung von zulässigen Änderungen und Ergänzungen ist folgendes zu beachten:

3.1 Änderungen und Ergänzungen dürfen die Funktionsfähigkeit des Feuerschutzabschlusses nicht beeinträchtigen (z.B. selbstschließende Eigenschaft).

3.2 Abschlüsse mit den genannten Änderungen und Ergänzungen bedürfen neben der in der Zulassung beschriebenen keiner zusätzlichen Kennzeichnung.

3.3 Bei Schlössern (2.1.2), Panikstangengriffen (2.1.8 und 2.2.10) und elektrischen Türöffnern (2.2.4) dürfen nur geeignete Ausführungen verwendet werden. Der Nachweis ist durch eine mechanische Festigkeits- und Dauerfunktionstüchtigkeitsprüfung (Abschnitt 2.3.5 der Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen - Fassung Februar 1983 -, „Mitteilungen“ IfBt Heft 3/1983) zu erbringen.

3.4. Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Zargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen – ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel auszufüllen.

4. Diese Fassung enthält Ergänzungen gegenüber der in den „Mitteilungen“, 20. Jahrgang Nr. 4, vom 1.8.1989 abgedruckten Fassung. Soweit in Zulassungsbescheiden der Hinweis auf die Veröffentlichung vom 1.8.1989 enthalten ist, tritt an dessen Stelle diese Fassung.

5. Diese Zusammenstellung der Änderungen an Feuerschutz-abschlüssen darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.

1) Hinsichtlich der Zuverlässigkeit von elektrischen Verriegelungen an Türen in Rettungswegen siehe Mitteilungen 20. Jahrgang Nr. 2, vom 31.3.1989

Allgemeine Hinweise

Vorbeugender Brandschutz:

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz von Gebäuden und Bauteilen sind von der Gebäudeart und der Gebäudenutzung abhängig und werden in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt.

Das Hauptregelwerk in Sachen Brandschutz für Baustoffe oder Bauteile ist die Norm **DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“**. Diese Norm ist in allen Bundesländern geltendes Baurecht. In den Teilen 5 (Abschlüsse, Türen), 13 (Verglasungen) und 18 (Dauerfunktionstauglichkeit) sind die für Türen relevanten Begriffe, Anforderungen und Prüfungen beschrieben. DIN 4102 wird hinsichtlich der Prüfungsanforderungen nach und nach durch europäische Normen ersetzt.

Feuerschutzabschlüsse und auch Verglasungen werden in **Feuerwiderstandsklassen** eingeteilt. Klassifizierte Feuerschutzabschlüsse erhalten den Kennbuchstaben T, Verglasungen den Kennbuchstaben F* sowie die Zeitangabe der Feuerwiderstandsdauer in Minuten, ermittelt durch Prüfung, abgerundet auf je volle 30 Minuten.

Türen	Verglasungen
T 30 = feuerhemmend	F 30 = feuerhemmend
T 60 = hochfeuerhemmend	F 90 = feuerbeständig
T 90 = feuerbeständig	

Feuerschutztüren können als Drehflügeltüren ein- oder zweiflügelig sein. Die Kurzbezeichnung hierfür setzt sich aus der Feuerwiderstandsdauer und der Flügelzahl zusammen, z.B. **T30-1-Tür oder T30-2-Tür**

- Neben den F-Verglasungen gibt es auch so genannte G-Verglasungen, welche jedoch nur offene Flammen und nicht aber die Wärmestrahlung wirksam behindern, und dürfen daher in Rettungswegen nur mit jeweiliger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht ab einer Einbauhöhe $\geq 180,0$ cm eingebaut werden.

Nachweise und Kennzeichnung:

Für Feuerschutztüren und Verglasungen ist eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Überdies müssen die Türen einer Eigenüberwachung und darüber hinaus einer Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle unterzogen werden.

Beides wird durch ein **Kennzeichnungsschild** im Türenfalz auf der Bänderseite, sowie durch das von der Zertifizierungsstelle ausgestellte **Übereinstimmungszertifikat** dokumentiert. Eine Kopie der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und das Übereinstimmungszertifikat wird mit der Fertigungsbestätigung verschickt.

Bauliche Voraussetzungen:

Die Funktion einer Feuerschutztür ist nur dann sichergestellt, wenn die angrenzenden Wände den Anforderungen in der Zulassung entsprechen.

-Feuerschutztüren können eingebaut werden in Wände:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1, Wanddicke $\geq 11,5$ cm
- aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen
- aus bewehrten liegenden Porenbetonplatten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F90, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- Montagewände - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer F90

Lieferumfang:

Feuerschutzabschlüsse müssen selbstschließend sein, und bilden immer eine Einheit aus Türblatt, Zarge und den notwendigen Funktionsbeschlägen wie z.B. Schloss, Bänder, Drücker, Schließmittel und Dichtungen.